

## **Neuer Landesrettungsdienstplan für das Land Rheinland-Pfalz**

Inkrafttreten: 01.02. 2008

### **Pflichtfortbildung in „Erweiterten (Ärztlichen) Maßnahmen“ und jährliche Prüfung für Rettungsassistenten.**

Im neuen Landesrettungsdienstplan für das Land Rheinland-Pfalz wird auf der Seite 41 unter **Nicht-ärztliches Personal** zu **1.** festgelegt, dass dieses zur laufenden Fort- und Weiterbildung verpflichtet ist, Zertifizierungen schriftlich nachzuweisen hat und diesen Nachweis auf Verlangen jederzeit den Behörden oder dem ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorzulegen hat.

Unter **1.1** wird geregelt, dass zur Festlegung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte die Leistungserbringer (Berufsfeuerwehren, Hilfsorganisationen usw.) und die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst ein Gremium „**Fortbildung Rettungsdienst Rheinland-Pfalz (FRRP)**“ zu gründen und sich eine Geschäftsordnung zu geben haben, die alles Nähere regelt. Die Geschäftsordnung ist vom Ministerium des Innern zu genehmigen.

Unter **1.4** wird bestimmt, dass Rettungsassistenten, die in der Notfallrettung „**Erweiterte (ärztliche) Maßnahmen**“ durchführen **sollen**, an der Fortbildungsmaßnahme „**Erweiterte Maßnahmen**“ – **mit Erfolgskontrolle** teilnehmen und dieses nachweisen **müssen**.

### **Hintergrund:**

#### **Heilpraktikergesetz**

Im Heilpraktikergesetz, verkündet im Reichsgesetzblatt am 17.02. 1939, wird definiert, was unter der Ausübung der Heilkunde zu verstehen ist. Die Definition ist die folgende:  
**„Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“** (§ 1 Abs. 2)

**Nach diesem Gesetz ist jede medizinische Tätigkeit, jedem Menschen der nicht Arzt oder Heilpraktiker ist, definitiv verboten !** Verstöße gegen dieses Gesetz werden mit Haft- oder Geldstrafe geahndet.

Nach der Definition des Heilpraktikergesetzes dürfte es einen Öffentlich-Rechtlichen Rettungsdienst, wie in Deutschland flächendeckend vorhanden, gar nicht geben, es sei denn, jedes Rettungsfahrzeug wäre mit einem Arzt besetzt.

Da dies aber nicht möglich ist und daher auch nicht sichergestellt werden kann, dass jeder Notfallpatient unmittelbar ärztlich versorgt wird, musste eine Konstruktion gefunden werden, nach der auch andere Fachkräfte, nämlich Rettungsassistenten, lebensrettende Maßnahmen durchführen können und müssen.

Für diese Konstruktion musste man das

**Strafgesetzbuch** bemühen.

### **Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)**

- 1. Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.***
- 2. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.***

In den Fällen, in denen dieser rechtfertigende Notstand vorliegt, muss der Rettungsassistent medizinisch tätig werden. Dass er dies dann nicht nur darf, sondern muss, ergibt sich aus einer weiteren Vorschrift des Strafgesetzbuches.

### **Unterlassene Hilfeleistung (323 c StGB)**

***Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.***

Wenn also in den Fällen des übergesetzlichen Notstandes, ärztliches Handeln erforderlich ist, um die Gefahr für Leib und Leben abzuwenden, dann muss der Rettungsassistent diese Handlungen durchführen, weil er sie erlernt hat und sie ihm folglich zuzumuten sind.

### **Der Rettungsassistent im Alltag, zwischen den Straftatbeständen „Unbefugte Ausübung der Heilkunde“ und „Unterlassene Hilfeleistung.“**

Eine Rettungswagenbesatzung kommt zu einem bewusstlosen Patienten mit hypoglykämischem Schock. Der Rettungsassistent legt einen venösen Zugang und injiziert Glukoselösung. Der Patient wird wieder wach.

Der später eintreffende Notarzt erstattet Strafanzeige gegen den Rettungsassistenten wegen unberechtigter Ausübung der Heilkunde.

Das Verfahren wird gegen Zahlung einer Geldbuße von 8 000,00 € eingestellt. Dass er hier effektiv, lege artis und nach bestem Wissen und Gewissen geholfen hat, kostete ihn mehr als vier Monatsgehälter.

Dies ist ein realer Fall aus Norddeutschland.

Was hat dieser Kollege eigentlich falsch gemacht ?

Die Maßnahme, die er ergriffen hat, gehört zum Katalog der Maßnahmen, welche die Bundesärztekammer im Rahmen der „Notkompetenz“ den Rettungsassistenten zuweist.

Die Maßnahme ist die einzige Möglichkeit zu bewirken, dass der bewusstlose Patient das Bewusstsein wieder erlangt.

Die Maßnahme wurde sachgemäß und fachgerecht durchgeführt.

Die Maßnahme war erfolgreich.

Der einzige Fehler, der hier erkennbar ist, liegt in der Beurteilung der Frage, ob hier der übergesetzliche Notstand (schon) vorlag, der den Rettungsassistenten zur Handlung berechtigt, bzw. verpflichtet.

Ein Gericht hat im Nachhinein festgestellt, dass dieser übergesetzliche Notstand (noch) nicht vorlag, weil ja ein Notarzt auf der Anfahrt war und der Patient vermutlich bis zu dessen Eintreffen nicht verstorben wäre. Die irreversible Hirnschädigung während des hypoglykämischen Schocks blieb wohl unberücksichtigt.

Hätte der Kollege in diesem Fall die Entscheidung getroffen, dass das Eintreffen des Notarztes abgewartet werden kann und folglich nicht gehandelt, dann wäre es genauso gut möglich gewesen, dass derselbe Arzt eine Strafanzeige wegen Unterlassener Hilfeleistung erstattet hätte. Dies ist das Dilemma, dass jeder Rettungsassistent bei jedem Einsatz, bei dem der Notarzt nicht zumindest gleichzeitig mit ihm am Notfallort eintrifft, hat. Dies geschieht ihm täglich, zum Teil mehrfach. Es handelt sich also nicht um eine Ausnahmesituation, sondern um die Regel. Bei steigenden Abmeldungen von Notarztstandorten wächst die Anzahl dieser Fälle rapide.

### **Garantenpflicht nach § 13 Strafgesetzbuch**

Die Hilfeleistungspflicht des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes erschöpft sich nicht alleine in dem Jedermannsdelikt des § 323c StGB.

Vielmehr begründet dieses Handlungsgebot eine Auffangformel für Jedermann in zunächst abstrakt fiktiven (Not-)Situationen.

Für das Rettungsdienstpersonal ergibt sich jedoch - bei Verrichtung des Dienstes - eine Garantenstellung aus § 13 StGB in Verbindung mit einzelnen Tatbeständen des StGB. Das Rettungsdienstpersonal hat rechtlich dafür einzustehen (z.B. aufgrund § 2 RettDG RLP), Erfolge abzuwenden, die zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehören (zum Beispiel: Gesundheitlicher Schaden; Tod eines Menschen). Somit kann in einem konkreten Fall ein Straftatbestand durch uns Rettungsassistenten auch durch Unterlassen verwirklicht werden. Deshalb erwächst in einem speziellen Fall in dem ein aktives Tätigwerden des Rettungsassistenten erforderlich und geboten ist (z.B. medikamentöse Krampfdurchbrechung) und er dieses sicher beherrscht, auch aus der Garantenstellung die Handlungspflicht. Deshalb können durch Rettungsassistenten - bei Verrichtung des Dienstes - beispielsweise Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte auch durch Unterlassen, also durch Nicht-Tätigwerden, begangen werden.

Der Unterschied zur "einfachen" unterlassenen Hilfeleistung ist jener, dass die Strafzumessung zur Anwendung kommt, als hätte man den Tatbestand durch aktives Tun

verwirklicht. Somit könnte ein Rettungsassistent für eine Körperverletzung durch Unterlassen mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden, bei Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen sogar mit mindestens 3 Jahren. Unterlassene Hilfeleistung gem. § 323c StGB ist nur mit Geldstrafe oder mit max. ein Jahr Freiheitsstrafe belegt.

**Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass es in der Regel besser ist, eine gebotene, erforderliche und sicher beherrschte Maßnahme durchzuführen, da dies als Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz "nur" mit einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.**

### **Skurriles und Groteskes**

Die unmittelbare Handlungspflicht ergibt sich aber aus § 34 StGB. Die wichtigste Frage, die ein Rettungsassistent also mehrfach täglich zu beantworten hat, ist die, ob er sich jetzt im Moment in einem übergesetzlichen Notstand befindet.

Die Beantwortung dieser Frage hängt aber vom Zustand des Patienten und dem vermutlichen Eintreffen eines Arztes ab. Um diese Frage beantworten zu können, ist es unabdingbar notwendig, Feststellungen zu treffen (Diagnose), Behandlungsmöglichkeiten zu erwägen und diese differentialdiagnostisch zu überprüfen (Therapie), um sich dann, unter Berücksichtigung der möglichen Nebenwirkungen, für das mildeste und am wenigsten invasive Mittel, das aber dennoch zum gewünschten Erfolg führt, zu entscheiden, oder tatenlos abzuwarten bis der Arzt kommt.

Alle diese, für die Beantwortung der Frage, ob ein übergesetzlicher Notstand vorliegt, notwendigen Überlegungen stellen aber für sich genommen schon einen Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz dar.

**Der Rettungsassistent muss also permanent gegen das Heilpraktikergesetz verstoßen, um nicht gegen das Heilpraktikergesetz zu verstoßen**

Während der Arzt sich in derselben Situation auf die für den Patienten notwendigen medizinischen Maßnahmen konzentrieren darf und sich nur dann strafbar macht, wenn er vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig, handwerkliche Fehler begeht und dadurch einem Patienten schadet, macht sich Rettungsassistent auch dann strafbar, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen das Richtige richtig tut und den Patienten dadurch sogar rettet.

Durch die jährliche Zertifizierung der Rettungsassistenten soll Rechtssicherheit für die Rettungsassistenten hergestellt werden. (Hessische Richtlinie zu Erweiterten Maßnahmen) Aber auf die Frage von ver.di an das Hessische Sozialministerium, ob durch die Zertifizierung der Rettungsassistenten nach der Vorgabe des dortigen Landesrettungsdienstplanes, die der Regelung in Rheinland-Pfalz entspricht und hierfür Vorbild war, eine Verurteilung wegen unerlaubter Ausübung der Heilkunde zuverlässig verhindert werden könnte, lautete die Antwort, verhindert werden könne dies nicht, aber es würde unwahrscheinlicher.

**Die Rettungsassistenten stehen folglich nach wie vor in der Situation, dass sie sich verhalten können wie sie wollen, falsch ist es immer.**

**Den Betriebsräten im Rettungsdienst werden wir dringend empfehlen, im Zuge der Mitbestimmung bei betrieblichen Bildungsmaßnahmen, die Zustimmung zu Fortbildungslehrgängen mit Zertifizierungen zu verweigern.**

**Begründung:**

Es handelt sich bei der Pflichtfortbildung für das Rettungsdienstpersonal um eine Betriebliche Bildungsmaßnahme, die der Mitbestimmung des Betriebsrates unterliegt.

AG Koblenz, Az.: 1 Ca BV 3/88  
LAG Rheinland-Pfalz, Az.: 5 Sa TaBV 26/88  
1 BV 4/88 Koblenz

**Ungeklärte Rechtsfragen:**

**Exekutive und Legislative**

Beim Landesrettungsdienstplan für Rheinland-Pfalz handelt es sich um einen Ministerialerlass, der die Ausführungsverordnung für das Rheinland-Pfälzische Landesrettungsdienstgesetz darstellt.

Im Gesetzestext selbst wird in § 22 die notwendige Qualifikation des Personals abschließend festgelegt. Dies ist in der Notfallrettung der Rettungsassistent. Ein Verweis auf weiterführende oder einschränkende Regelungen durch den Landesrettungsdienstplan, wie in anderen §§ dieses Gesetzes, findet sich im § 22 Rett DG nicht.

Die Voraussetzungen für den Beruf des Rettungsassistenten sind in einem Bundesgesetz (RettAssG) geregelt, welches auch keine Öffnung für weitergehende oder einschränkende Regelungen durch die Landesgesetzgeber oder durch Behörden vorsieht.

***Können im Landesrettungsdienstplan Sachverhalte geregelt werden, die im Gesetz selbst schon geregelt sind und für die der Gesetzgeber im Gesetzestext keine Ermächtigung vorgesehen hat ?***

***Kann in einem Ministerialerlass eines Bundeslandes die Ausübung eines Berufes von Bedingungen abhängig gemacht werden, die das Berufsgesetz nicht vorsieht und für deren Einführung es dort auch keine Öffnungsklausel gibt ?***

**Exekutive und Betriebsverfassungsrecht**

Die im Landesrettungsdienstplan vorgeschriebene jährliche Zertifizierung der Rettungsassistenten findet im Rahmen einer betrieblichen Bildungsmaßnahme statt, die der vollen Mitbestimmung unterliegt. Dieses Mitbestimmungsrecht kann nach der vorliegenden Konstruktion nicht wahrgenommen werden, weil alle relevanten Entscheidungen auf der außerbetrieblichen Ebene getroffen werden.

***Darf die Wahrnehmung der betriebsverfassungsmäßigen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer durch ihre gewählten Betriebsräte dadurch unmöglich gemacht werden, dass ein Ministerialerlass die mitbestimmungspflichtigen Entscheidungen auf eine über-oder außerbetriebliche Ebene verlagert ?***

## **Wo hat der Betriebsrat bei der Betrieblichen Bildung nach § 98 BetrVG mitzubestimmen ?**

### **Personalauswahl:**

Der Landesrettungsdienstplan für Rheinland-Pfalz regelt unter II. Nichtärztliches Personal, Seite 42, 1.4: „Rettungsassistenten, die in der Notfallrettung erweiterte (ärztliche) Maßnahmen durchführen **sollen**, benötigen den Nachweis, an einer Fortbildungsmaßnahme „Erweiterte Maßnahmen – mit Erfolgskontrolle – für Rettungsassistenten erfolgreich teilgenommen zu haben.“

Die Regelung betrifft offensichtlich nicht alle Rettungsassistenten, sondern nur die, die erweiterte Maßnahmen durchführen sollen. Würde die Vorschrift für alle Rettungsassistenten gelten, dann wäre die hier gewählte Formulierung überflüssig.

**Die demzufolge schon im Vorfeld zu treffende Personalauswahl unterliegt der Mitbestimmung durch den Betriebsrat.**

### **Personelle Einzelmaßnahmen/Sozialplan:**

Im selben Absatz des Landesrettungsdienstplanes wird bestimmt, dass Rettungsassistenten, die die Erfolgskontrolle nicht bestehen, die Prüfung wiederholen müssen, damit sie auch künftig erweiterte Maßnahmen durchführen dürfen. Wenn die Prüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden wird, darf der Betroffene keine erweiterten Maßnahmen mehr durchführen. Demzufolge wäre er auch nicht mehr auf allen Positionen einsetzbar.

**Es muss also geregelt werden, was mit den Mitarbeitern geschieht, die erweiterte Maßnahmen durchführen sollen, dies aber nicht mehr dürfen. Von der Rückgruppierung in eine niedrigere Lohngruppe bis zur Kündigung ist hier alles denkbar. Bei der Erstellung von Regeln für solche Fälle hat der Betriebsrat mitzubestimmen.**

### **Inhalte der Betrieblichen Fortbildung:**

Der Landesrettungsdienstplan für Rheinland-Pfalz regelt unter II. Nichtärztliches Personal, Seite 41, 1.1: „Zur Festlegung von Fortbildungsthemen und erforderlichen Prüfungsinhalten bilden Vertreter der Leistungserbringer und Vertreter der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst ein Gremium „Fortbildung Rettungsdienst Rheinland-Pfalz /FRRP) usw.“

Arbeitgeber und staatliche Aufsichtsbehörden bilden also das Gremium, dass die Prüfungsinhalte jährlich neu festlegt. Diese Prüfungsinhalte könnten also im Extremfall willkürlich und ohne Kontrolle der Mitbestimmungsgremien so gestaltet werden, dass ein großer Teil der Rettungsassistenten die Prüfung nicht mehr bestehen kann. Hier wird der Arbeitgeberseite ein Instrument an die Hand gegeben, das zur Personalselektion genutzt werden könnte.

**Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der beruflichen Bildung ist umfassend. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Betrieblichen Weiterbildung hat der Betriebsrat mitzubestimmen. Weil niemand weis, wie die Entwicklung in den nächsten Jahren sein wird, kommt gerade der Mitbestimmung in inhaltlichen Fragen eine große Bedeutung zu.**

### **Rechtssicherheit:**

**1.** Wenn ein Rettungsassistent Erweiterte (Ärztliche) Maßnahmen durchführt, verstößt er gegen das Heilpraktikergesetz. Dies kann er nur dann rechtfertigen, wenn er im Rahmen des Übergesetzlichen Notstandes nach § 34 StGB handelt.

Durch das Bestehen der jährlichen Erfolgskontrolle soll dem Rettungsassistenten mehr Rechtssicherheit bei dem Straftatbestand „Unerlaubte Ausübung der Heilkunde“ gegeben werden. Zu der Verurteilung eines Rettungsassistenten zu 8 000,00 € Geldstrafe s.O. ist es aber nicht gekommen, weil dieser die Maßnahmen nicht beherrschte oder falsch durchführte, sondern nur deshalb, weil er sich bei der Entscheidung der Frage, ob er sich im Übergesetzlichen Notstand befindet, geirrt hat.

Es ist also tatsächlich so, dass durch die erfolgreich absolvierte Erfolgskontrolle die Rechtssicherheit nicht erhöht wird.

**2.** Die Verpflichtung des Rettungsassistenten zu erweiterten Maßnahmen in übergesetzlichen Notfällen ergibt sich aus § 323 c StGB. Es handelt sich hier um eine Verpflichtung zur Hilfeleistung für jedermann in Ausnahmesituationen. (Unglücksfälle, Gemeine Gefahr oder Not)

Art und Umfang der Verpflichtung richtet sich nach der Erforderlichkeit in einer konkreten Situation und nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, sowie nach der Zumutbarkeit für diesen.

Was in einer konkreten Notsituation von einer einzelnen Person verlangt werden oder dieser zugemutet werden kann, ist daher zwangsläufig sehr unterschiedlich.

Für Mitarbeiter im Rettungsdienst kommt erschwerend hinzu, dass sie nach § 13 StGB eine Garantenpflicht haben, wodurch aus der passiven Unterlassenen Hilfeleistung der aktive Straftatbestand der Körperverletzung oder gar Tötung durch Unterlassen werden kann. Diese Delikte werden im Strafmaß so behandelt, als ob sie durch aktives Tun begangen worden wären.

Wenn ein Rettungsassistent also auf Grund seiner Vorbildung und seiner Erfahrung zu medizinischen Maßnahmen in der Lage ist, die über den Rahmen der „Notkompetenz“ hinausgehen, ist er auch zur Durchführung dieser weitergehenden Maßnahmen verpflichtet, wenn sie erforderlich sind. Zuzumuten sind sie ihm allemal, weil er in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er sie beherrscht.

In den entsprechenden hessischen Richtlinien, die für Rheinland-Pfalz offensichtlich als Vorbild dienen, ist geregelt, dass Maßnahmen, die über den geltenden Katalog der Notkompetenzmaßnahmen hinausgehen, nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des ärztlichen Leiters Rettungsdienst durchgeführt werden dürfen und ansonsten zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Dies ist ein weiterer Konflikt für die Mehrzahl der Rettungsassistenten, weil sie über den Notkompetenzkatalog der Bundesärztekammer hinausgehende Maßnahmen beherrschen und deshalb nach § 323 c und § 13 StGB zu deren Durchführung verpflichtet sind.

Andererseits haben sie einen Katalog zu beachten, dessen Nichtbeachtung zu arbeitsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Man kann konstatieren, dass ein Rettungsassistent während eines Notfalleinsatzes ohne Arzt - also täglich - so viele komplizierte juristische Fragen zu prüfen hat, dass ihm dadurch eine sinnvolle, adäquate und zeitgerechte Versorgung des Patienten gar nicht mehr möglich ist und dass er, wenn sich ein Kläger findet, theoretisch wegen jedes Einsatzes, zumindest ein Ermittlungsverfahren erwarten kann.

## **Was soll mit der Zustimmungsverweigerung zur Entsendung von Rettungsassistenten zu den Fortbildungsveranstaltungen erreicht werden ?**

Wenn man völlig unbelastet von einem Gesetz wie dem Heilpraktikergesetz, nach rein praktischen Erfordernissen fest legen wollte, welche medizinischen Maßnahmen zur Versorgung von Notfallpatienten erforderlich sind und wer diese durchführen soll, dann würde man sich wahrscheinlich unter Fachleuten sehr schnell und unkompliziert auf Standardmaßnahmen für alle „üblichen“ Notfallereignisse einigen können und auch darauf, dass diese Standardmaßnahmen durch Rettungsassistenten durchgeführt werden können. Mit diesem Maßnahmenkatalog wäre dann der weit überwiegende Teil der Notfallpatienten adäquat und ausreichend versorgt.

Der Anteil der Notfallpatienten, die eine Versorgung über diese Standardmaßnahmen hinaus benötigen, liegt nach Untersuchungen von ver.di bei einem Prozent maximal. Mit einer solchen Regelung hätten Rettungsassistenten auch heute schon kein Problem, weil sie in der Regel die erforderlichen Maßnahmen ohnehin beherrschen.

Unter diesen Bedingungen wäre es auch für die Mitarbeitervertretungen unproblematisch, sich auf Fortbildungs- und gegebenenfalls auch auf Prüfungsmodalitäten zu einigen. Dieser einfache und sachorientierte Weg ist aber in Deutschland leider nicht möglich, weil die regelhafte Durchführung von medizinischen Maßnahmen durch „Nichtärzte“ durch das Heilpraktikergesetz verboten und unter Strafe gestellt ist.

Der Grund für die gesamte Misere ist also kein Fachlicher und auch kein Medizinischer, sondern ein rein Juristischer.

## **Es geht also bei dieser ganzen Diskussion gar nicht um die Sache selbst !**

Es geht erst recht nicht um die Frage: „Was können Rettungsassistenten und was können sie nicht ?“ Es geht ausschließlich um die Tatsache, dass Ihnen durch ein antiquiertes Arztmonopolschutzgesetz jedes medizinische Handeln verboten ist und dass seit Bestehen eines organisierten Öffentlich-Rechtlichen Rettungsdienstes, also seit über dreißig Jahren versucht wird, dieses Handlungsverbot zu umgehen und dafür Rechtskonstruktionen zu finden. Aber, nichts von dem was in diesem Zusammenhang bisher geschehen ist, von Berufsgesetz angefangen über die Stellungnahme zur Notkompetenz von Rettungsassistenten, bis zu den „Erweiterten (Ärztlichen) Maßnahmen“ hat das Problem lösen können. Im Gegenteil. Jede neue Regelung führte und führt zu neuen Problemen, ohne die alten zu beseitigen.

Einerseits soll durch das Heilpraktikergesetz das ärztliche Behandlungsmonopol geschützt bleiben, andererseits stehen immer weniger Ärzte zur Verfügung um den Bedarf, der durch dieses Gesetz erst entsteht, zu decken.

Man könnte auch konstatieren, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Ärztliche Behandlungsmonopol einen höheren Stellenwert hat, als die adäquate Versorgung von Notfallpatienten und erst recht als die Rechtsicherheit von Rettungsassistenten.

## **Dabei wäre die Sache ganz einfach:**

**Würde man im § 6 des Heilpraktikergesetzes wie für die Zahnheilkunde regeln: *Die Tätigkeit von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten im Rahmen des Öffentlich-Rechtlichen Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, dann wäre die Kuh vom Eis und vernünftige Leute könnten sich an einen Tisch setzen und vernünftige Regelungen entwickeln.***

**Solange das Heilpraktikergesetz in der heutigen Form in Kraft ist, ist eine adäquate Rechtsbasis für den Aufbau eines bedarfsgerecht organisierten Öffentlich-Rechtlichen Rettungsdienstes nicht möglich.  
Es sei denn, jedes Rettungsfahrzeug würde mit einem Arzt besetzt.**

**Es ist eine Schande für den Gesetzgeber, dass er die Berufsgruppe, die rund um die Uhr, und an jedem Ort, Menschen in Not zur Hilfe kommen soll und dies auch zuverlässig tut, seit dreißig Jahren in dieser Misere stecken lässt und statt eine praktikable Rechtsgrundlage zu schaffen, lieber weiter den Druck auf diese Berufsgruppe erhöht.**

**Wenn aber der Staat, dessen Aufgabe die Organisation eines bedarfsgerechten Rettungsdienstes ist, will, dass Rettungsassistenten Notfallpatienten adäquat versorgen, auch wenn kein Arzt zur Verfügung steht, um so nicht zuletzt auch die Kosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, dann soll er endlich ordentliche Gesetze machen, die dies auch ermöglichen.**

**Wenn aber das Heilpraktikergesetz weiter in dieser Form in Kraft bleibt und das Rettungsassistentengesetz nicht novelliert wird, dann möge er sich die erforderliche Anzahl von Ärzten besorgen, um dieses abstruse antiquierte Gesetz erfüllen zu können.**

**Auf einer einwandfreien rechtlichen Basis sind die Rettungsassistenten die Letzten, die sich gegen adäquate Fortbildungskonzepte wehren. Auf das staatliche Ansinnen aber, ständig mit einem Bein im Gefängnis, die Konsequenzen für eine unsachgemäße und widersprüchliche Gesetzgebung zu tragen, können wir gerne verzichten.**

gez.: *Groß*  
Vorsitzender